

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Nachhaltige Elektrotechnische Systeme, B.Sc.
Hochschule: Universität Kassel
Standort: Kassel
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Modulbeschreibungen müssen korrekte und vollständige Informationen hinsichtlich der Lernziele und Lehrmethoden enthalten. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Auflage 2: Studiengangsbezeichnung, Studienziele sowie Studieninhalte müssen in Übereinstimmung gebracht werden; dabei ist sicherzustellen, dass der Studiengang in allen studiengangsrelevanten Dokumenten klar und transparent dargestellt wird. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)

Auflage 3: Die Hochschule weist entweder nach, dass im vorliegenden Studiengangskonzept maximal sechs Prüfungen pro Semester geplant sind, oder plausibilisiert eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte im Rahmen eines Prüfungskonzeptes. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StakV, Begründung MRVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Die Bewertung und

Entscheidungsvorschläge von Agentur und Gutachtergremium zur Prüfungsbelastung sind nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht nachvollziehbar und erfordern eine abweichende Entscheidung. Außerdem sieht der Akkreditierungsrat Grund für eine abweichende Entscheidung für die Veröffentlichung der Qualifikationsziele.

I. Auflagen

Auflage 1 zur Angabe der Lehr- und Lernformen in den Modulbeschreibungen (§ 12 Abs. 1 StakV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage (Nr. 2 im Akkreditierungsbericht) und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 14-20.

Auflage 2 zur Übereinstimmung von Studiengangsbezeichnung, Studienzielen und Studieninhalten (§ 12 Abs. 1 StakV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage (Nr. 3 im Akkreditierungsbericht) mit redaktionellen Anpassungen und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 14-20.

Auflage 3 zur Darlegung der Belastungsangemessenheit (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StakV, Begründung MRVO)

Der Akkreditierungsrat ist nach eigener Prüfung der Unterlagen im Hinblick auf eine belastungsangemessene Prüfungsdichte zu der Auffassung gelangt, dass auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Bewertung der Prüfungsdichte gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StakV nicht möglich ist. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Modulgröße:

So kann dem Akkreditierungsbericht auf den Seiten 9 und 15 entnommen werden, dass die Module des Studiengangskonzepts einen Umfang von 2 bis 12 CP umfassen, wobei zehn der Module kleiner als 5 CP sind. Laut Gutachtergremium (ebd. S. 9) begründe die Hochschule im Selbstevaluationsbericht die Unterschreitung des Mindestumfangs einiger Module. Der Akkreditierungsrat kann dem Selbstevaluationsbericht, anders als im Akkreditierungsbericht angekündigt, hingegen keine Begründung für diejenigen Module, die kleiner als 5 CP sind, entnehmen. Lediglich im Dokument "Studiengangskonzept", dass als separates Dokument mit dem Antrag eingereicht wurde, findet sich auf S. 6 die Aussage, dass es nach aktuellem Stand maximal sechs Prüfungen pro Semester gebe. Da das Dokument den Stand vom 7. Februar 2024 wiedergibt, ist nicht klar, inwieweit der darin dokumentierte Sachstand aktuell ist.

Das Gutachtergremium konstatiert, dass die Studierbarkeit trotz der kleineren Module gegeben sei, da nicht mehr als maximal sieben Module pro Semester zu absolvieren seien; die Annahme, dass der Studiengang studierbar sei, wurde von Studierenden für den vergleichbaren Bachelorstudiengang Elektrotechnik bestätigt (Akkreditierungsbericht, S. 19).

Anzahl der Prüfungen:

Auf den S. 26-27 des Akkreditierungsberichts führt das Gutachtergremium weiter aus, dass die Module in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen und in einigen Fällen Teilmodule gesondert geprüft würden, darüber hinaus seien in vielen Modulen Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen vorgesehen. Das Gutachtergremium habe sich bezüglich der Prüfungsdichte davon überzeugen können, dass trotz einiger kleinerer Module mit einem Umfang von weniger als 5 CP die Prüfungslast der Norm entspreche. Da die Module in der Regel mit nur einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen würden, seien maximal sieben Prüfungen pro Semester zu absolvieren.

Die Aussage, dass Module i.d.R. mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden, steht nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht widerspruchsfrei zu den Aussagen, dass in einigen Fällen Teilmodule gesondert geprüft werden und in vielen Modulen Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen vorgesehen sind. Eine Begründung für die zur Anwendung kommenden Teilprüfungen und Prüfungsvorleistungen kann der Akkreditierungsrat den Ausführungen im Akkreditierungsbericht nicht entnehmen.

Auf S. 20 des Selbstevaluationsberichts führt die Hochschule aus, dass es i.d.R. nur eine Prüfung pro Modul gebe und nur bei sehr großen Teilmustern zwei Teilprüfungen vorgesehen sei. Zur Begründung der zur Anwendung kommenden Prüfungsvorleistungen wird ausgeführt, dass eine einzige Prüfungsform oft nicht ausreiche, um das gesamte Kompetenzspektrum zu erfassen, das in einem Modul erworben und am Ende nachgewiesen werden solle.

Bewertung des Akkreditierungsrats

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats bleibt auf Basis der vorliegenden Unterlagen unklar, wie viele Prüfungen im Studiengangskonzept systematisch pro Semester vorgesehen sind. Eine konkrete Darstellung der Prüfungsdichte pro Semester lässt sich den eingereichten Unterlagen nicht entnehmen. Der Akkreditierungsrat kann nach Durchsicht des Modulhandbuchs Teilprüfungen und Studienleistungen im Curriculum ausmachen.

Die Tatsache, dass zehn Module des Curriculums kleiner als 5 CP sind, wird vor dem Hintergrund der zur Anwendung kommenden Teilprüfungen und Prüfungsvorleistungen im Akkreditierungsbericht nicht weiter analysiert, sondern als der Norm entsprechend eingeordnet.

Der Akkreditierungsrat erkennt in Abweichung zum Gutachtergremium einen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StakV. Gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StakV reicht eine Darstellung der Prüfungskonzeption über die Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsordnungen aus, "wenn Hochschulen systematisch nur eine Prüfung pro Modul vorsehen und somit maximal sechs Prüfungen pro Semester geplant sind. Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise [...]."

Da das Studiengangskonzept mehrere Module unter 5 CP in Kombination mit einigen Teilprüfungen und vielen Prüfungsvorleistungen beinhaltet, muss die Hochschule entweder deutlich darstellen, dass maximal sechs Prüfungen pro Semester geplant sind, oder die Prüfungsdichte und -organisation in Form eines Prüfungskonzepts plausibilisieren.

Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage zur Darlegung einer

belastungsangemessenen Prüfungsdichte.

II. Streichung der Auflage zur Verankerung der Qualifikationsziele

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor: "Die Qualifikationsziele sind für alle relevanten Interessenträger so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können." (Akkreditierungsbericht, S. 14)

Der Akkreditierungsrat entnimmt der Begründung der Auflage (ebd. S. 13), dass die Lern- und Qualifikationsziele im Diploma Supplement verankert seien. Damit sind Ziele des Studiums grundsätzlich für Studierende und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zugänglich.

Der Akkreditierungsrat stellt Folgendes fest: Gemäß § 11 Abs. 1 StakV müssen die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse öffentlich zugänglich sein. Die Regelung der öffentlichen Zugänglichkeit findet sich jedoch nicht in der Fassung der StakV vom 22. Juli 2019, sondern wurde in die durch Verordnung vom 15. Juli 2025 geänderte StakV aufgenommen. Gemäß § 37 Abs. 2 StakV und den darin gefassten Übergangsregelungen findet § 11 Abs. 1 Satz 1 der geänderten StakV erst für Anträge, die nach dem 31. März 2026 gestellt werden, Anwendung. Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der Auflage ab.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

